**Nutzungsvereinbarung**

zwischen

**dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)**

Schreberweg 5

24119 Kronshagen

Email: [avatar@bildungsdienste.landsh.de](mailto:avatar@bildungsdienste.landsh.de)

vertreten durch die Direktorin

* im Folgenden als **IQSH** bezeichnet -

und

**der** Name der Schule

Straße

PLZ Ort

Email: Email-Adresse

vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter

* im Folgenden als **Schule** bezeichnet–

Präambel

Die Schule beabsichtigt, einer langfristig erkrankten Schülerin bzw. einem langfristig erkrankten Schüler der Schule einen Telepräsenzroboter (im Folgenden Avatar genannt) zur Verfügung zu stellen, um der Schülerin bzw. dem Schüler den Schulbesuch durch einen Livestream zu ermöglichen und damit den Kontakt zu Freundinnen, Freunden, Mitschülerinnen und Mitschülern zu ermöglichen. Dadurch sollen die Folgen der sozialen Isolation durch Krankheit abgemildert werden und die Schülerin bzw. der Schüler unterstützt werden beim Aufarbeiten des versäumten Unterrichtsstoffes. Dies vorausgeschickt, regeln die Parteien nachfolgend die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Einsatz des Avatars.

§ 1 – Vertragsgegenstand

1. Der Schule werden folgende mobile Endgeräte zum Zweck der schulischen Nutzung zur Verfügung gestellt:

Avatar AV1 mit der Gerätenummer Gerätenummer und der Inventarnummer Inventarnummer  
 Original-Verpackung  
 zugehöriges Ladekabel  
 Tablet mit der Inventarnummer Inventarnummer und der Seriennummer Seriennummer inkl. Ladekabel zur Weitergabe an die erkrankte Schülerin bzw. den erkrankten Schüler  
 Tablet mit der Inventarnummer Inventarnummer und der Seriennummer Seriennummer inkl. Ladekabel zur Verwaltung durch die Schule  
 Mobiltelefon der Marke Marke mit der IMEI-Nummer IMEI-Nummer inkl. Ladekabel und SIM-Karte mit der Telefonnummer Telefonnummer  
 Sonstiges\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Die Verwaltung der Tablets erfolgt durch das IQSH mithilfe des Mobile Device Managements (MDM).
2. Das Mobiltelefon wird ausschließlich zum Empfang von Authentifizierungscodes zur Verfügung gestellt.

§ 2 Datenschutzrechtliche Regelungen für die Datenverarbeitung

1. Während des Einsatzes des Avatars erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 DSGVO. Diese erfolgt in gemeinsamer Verantwortlichkeit der Vertragsparteien. Die Einzelheiten sind in der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO geregelt.
2. Die Schule verpflichtet sich, die in dem als Anlage 1 beigefügten Dokumentenpaket enthaltene Nutzungsordnung und Dienstanweisung inhaltlich unverändert in Kraft zu setzen.

§ 3 Einsatz des Avatars

Der Avatar darf ausschließlich im Rahmen der durch die Dienstanweisung (siehe Anlage 1) festgelegten Nutzungsszenarien eingesetzt werden.

§ 4 Pflichten der Schule

1. Der Schule liegen die Einwilligungen aller vom Einsatz des Avatars Betroffenen vor. Die Schule erneuert die Einwilligungen regelmäßig und innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
2. Die Schule verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit den Geräten und bewahrt sie so auf, dass sie vor Diebstahl und Beschädigungen geschützt sind.
3. Die Schule ist verpflichtet, den Avatar in regelmäßigen Abständen über Nacht an das Stromnetz zu hängen, damit Software-Updates installiert werden können. Der Avatar muss dafür nicht angeschaltet sein.
4. Die übrigen Pflichten ergeben sich aus der Dienstanweisung.

§ 5 Veränderungen und Schäden an den überlassenen Geräten

1. An den überlassenen Geräten dürfen keine technischen Veränderungen vorgenommen werden. Dies gilt auch für Änderungen an der Software, mit Ausnahme der Software-Updates.
2. Jede Beschädigung oder Verlust eines der überlassenen Geräte oder eines Teils davon ist dem IQSH unter [avatar@bildungsdienste.landsh.de](mailto:avatar@bildungsdienste.landsh.de) unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Pflichten des IQSH

1. Das IQSH stellt die für den Einsatz des Avatars notwendigen Geräte zur Verfügung. Die Geräte werden durch das IQSH so konfiguriert, dass sie datenschutzkonform einsetzbar sind.
2. Das IQSH prüft regelmäßig und in angemessenen Abständen, ob Software-Updates eine Erneuerung der datenschutzrechtlichen Bewertung und andere oder zusätzliche datenschutzrechtliche Maßnahmen erfordern.
3. Nach Rückgabe der Geräte löscht das IQSH eventuell darauf vorhandene personenbezogene Daten.

§ 7 Haftung

Das IQSH übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der überlassenen Geräte während der Laufzeit der Vereinbarung und eine eventuelle Bereitstellung von Ersatzgeräten.

§ 8 Laufzeit der Vereinbarung

1. Die Nutzungsvereinbarung ist befristet und endet jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres, das heißt entweder zum 31.01. oder zum 31.07. eines jeden Jahres.
2. Eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Schulhalbjahr ist nach Prüfung durch das IQSH möglich, wenn die Schule spätestens bis zum **31.12.** bzw. **zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien** einen andauernden Bedarf für den Avatar unter [avatar@bildungsdienste.landsh.de](mailto:avatar@bildungsdienste.landsh.de) anmeldet. Das IQSH wird prüfen, ob die Voraussetzungen für den Einsatz weiterhin gegeben sind. Ist das nicht der Fall, kündigt das IQSH die Vereinbarung innerhalb von zwei Wochen nach Rückmeldung durch die Schule.

§ 9 Kündigung

1. Die Schule kann die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Voraussetzungen der Beendigung der Vereinbarung mit der erkrankten Schülerin oder dem erkrankten Schüler hat die Schule dabei zu beachten.
2. Insbesondere, wenn der Bedarf für den Einsatz des Avatars nicht mehr besteht, weil die erkrankte Schülerin oder der erkrankte Schüler wieder am Präsenzunterricht teilnimmt oder die Schule verlassen hat, ist die Schule verpflichtet, die Vereinbarung unverzüglich zu kündigen und den Avatar zurückzugeben. Dies gilt auch, wenn ein Einsatz aufgrund fehlender oder dauerhaft widerrufener Einwilligungen nicht mehr möglich ist. Es ist ihr nicht gestattet, den Avatar für eine andere erkrankte Schülerin oder einen anderen erkrankten Schüler einzusetzen.
3. Das IQSH kann die Vereinbarung kündigen, wenn der Einsatz des Avatars auch unter Einsatz von angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht mehr datenschutzkonform möglich ist, etwa durch Software-Updates. Die Kündigungsfrist muss angemessen sein und einerseits das Interesse der erkrankten Schülerin bzw. des erkrankten Schülers an der Unterrichtsteilnahme sowie andererseits das Interesse an einem datenschutzkonformen Einsatz des Avatars berücksichtigen.
4. Das IQSH kann bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn während des Einsatzes des Avatars gegen die in Dienstanweisung und Nutzungsordnung festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen verstoßen wird. Dies gilt auch, wenn der Verstoß durch die erkrankte Schülerin oder den erkrankten Schüler erfolgt.

§ 10 Herausgabe des Avatars zu Prüfzwecken

Die Schule ist verpflichtet, den Avatar jederzeit vorübergehend dem IQSH zu übergeben, insbesondere zu Zwecken der Wartung und der Pflege und damit mögliche Updates auf ihre Datenschutzkonformität geprüft werden können. Das IQSH wird diese Maßnahmen nach Möglichkeit während der Sommerferien durchführen.

§ 11 Servicevertrag mit No Isolation

1. Das IQSH hat mit No Isolation einen Servicevertrag geschlossen, der einen technischen Support beinhaltet. Die Schule ist berechtigt, diesen in Anspruch zu nehmen.
2. Das IQSH behält sich vor, diesen Vertrag in den Sommerferien entsprechend der vertraglichen Bedingungen ruhen zu lassen. Darüber informiert das IQSH die Schule per Email.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen die Regelungen dieses Vertrages vor. Dies gilt nicht für die Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit. Diese geht diesem Vertrag vor.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzliche zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck und dem Gewollten der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Kronshagen, den Datum Ort, den Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
IQSH Schulleitung

Anlage 1 – Dokumentenpaket

Hinweise an die Schulleitung

Datenschutzhinweise

Dienstanweisung

Nutzungsordnung

Nutzungsordnung vereinfacht

Verarbeitungsverzeichnis inkl. Übersicht über die technischen und organisatorischen Maßnahmen

Einwilligung für die erkrankte Schülerin bzw. den erkrankten Schüler

Einwilligung für alle anderen betroffenen Personen